

Habilitationsordnung der Technischen Universität München

Vom 9. Dezember 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Habilitationsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Mitwirkungsrechte
- § 4 Voraussetzungen für die Annahme

II. Annahmeverfahren

- § 5 Erforderliche Nachweise
- § 6 Formale Prüfung des Antrages
- § 7 Annahme als Habilitand

III. Durchführung des Habilitationsverfahrens

- § 8 Fachmentorat
- § 9 Umfang der Habilitation
- § 10 Zwischenevaluierung
- § 11 Rücknahme des Habilitationsgesuches
- § 12 Schlussbewertung bei fortgeführtem Habilitationsverfahren
- § 13 Urkunde
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Einstellung des Verfahrens, Rücknahme begünstigender Entscheidungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 17 Übergangsvorschrift
- § 18 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Urkunde

Anlage 2: Rechtsbehelfsbelehrung

Präambel

¹Die Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses, verbunden mit der akademischen Schulbildung, ist der Technischen Universität München ein wichtiges Anliegen. ²Hierzu bekennt sich die Hochschule ausdrücklich im Hochschulentwicklungsplan 2000 vom 15. März 2003. ³Die Fürsorge um den wissenschaftlichen Nachwuchs ist verbunden mit der Qualifizierung zur frühen Selbstständigkeit im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Wettbewerb. ⁴Deshalb modernisiert die Technische Universität München die Habilitation als einen von mehreren möglichen Wegen zum Professorenamt. ⁵Die nachfolgende Satzung ist von der Idee getragen, den Nachwuchswissenschaftlern, die eine Hochschullehrerlaufbahn anstreben, alle denkbare Unterstützung zu gewähren.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Habilitation

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Technischen Universität München durch einen Professor vertreten sein.
- (2) ¹Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Technische Universität München auf Antrag der habilitierten Person gemäß Art. 92 Abs. 1 BayHSchG die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 2

Zuständigkeiten

¹Initiativ für die Durchführung von Habilitationsverfahren sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Fakultäten. ²Zuständig ist diejenige Fakultät, in der das Fachgebiet vertreten ist, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. ³Die Fakultät hat vor Annahme des Bewerbers als Habilitand zu prüfen, ob die Hochschule in der Lage ist, eine drittmittelfähige Grundausstattung bereitzustellen, soweit sie für das beabsichtigte Habilitationsverfahren erforderlich ist.

§ 3

Mitwirkungsrechte

¹Nach Annahme des Bewerbers als Habilitand gemäß § 7 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fachbereichsrates auch die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät das Recht, stimmberrechtigt mitzuwirken. ²Von den Mitgliedern des Fachbereichsrates dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz (BayHSchLG) mitwirken. ³Die Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates richtet sich nach Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG. ⁴Art. 48 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

¹Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn die erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten in Forschung und Lehre gegeben sind und wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
- b) Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
- c) Nachweis einer zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, sofern der Bewerber in einem anderen Fachgebiet promoviert hat,
- d) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

²Der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein. ³Die Voraussetzung nach Buchst. a ist auch bei den Bewerbern erfüllt, die als hervorragende Fachhochschulabsolventen gemäß § 4 der Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 1. August 2001 in der jeweils gültigen Fassung oder in einem äquivalenten Verfahren an einer anderen inländischen Universität promoviert worden sind.

II. Annahmeverfahren

§ 5

Erforderliche Nachweise

¹Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist an den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die nach § 4 Satz 1 erforderlichen Nachweise,
- b) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
- c) ein Bericht über die vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
- d) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers,
- e) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums. ³Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. ⁴Bei Mitgliedern der Technischen Universität München kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.

§ 6

Formale Prüfung des Antrags

¹Der Dekan prüft den Antrag auf die Erfüllung der nach §§ 4 und 5 gesetzten Kriterien. ²Entspricht der Antrag diesen Anforderungen, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fachbereichsrat vor. ³Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ⁴Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7

Annahme als Habilitand

- (1) Über die Annahme als Habilitand entscheidet auf Vorschlag des Dekans der Fachbereichsrat.
- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. a bis d nicht erfüllt,
 - b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
 - c) die gemäß § 2 Satz 3 drittmittelfähige Grundausstattung soweit erforderlich nicht bereitgestellt werden kann.

III. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Mit der Annahme als Habilitand bestellt der Fachbereichsrat zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung und zur prozessbegleitenden Evaluierung des Habilitationsprojektes (Habilitationsverfahren) ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 BayHSchLG sein. ⁴Mindestens ein Mitglied der Kommission muss Professor gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät sein. ⁵Zur Wahrung der interdisziplinären Belange soll ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität angehören. ⁶Der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung dieser Kommission.
- (2) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. ²Es legt im Benehmen mit dem Habilitanden im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Habilitand und Fakultät Art und Umfang der für eine Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. ³Es unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Zielvereinbarung, bei der Bereitstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Fakultät soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet gleichgewichtig den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

§ 9

Umfang der Habilitation

- (1) ¹Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinne des § 12 begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (2) Im Habilitationsverfahren werden
 1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.
- (3) ¹Die Fakultät überträgt einem Habilitanden, der als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Hochschule ist, im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die

selbständige eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in Form eines Lehrauftrages. ²Soweit der Habilitand nicht Mitglied der Hochschule ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ³Der Habilitand soll dabei in dem von ihm vertretenen Fachgebiet Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden erbringen. ⁴Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 39 a BayHSchG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind. ⁵Dienstaufgaben, die sich aus der Rechtsstellung gem. Satz 1 ergeben, bleiben unberührt und können berücksichtigt werden. ⁶Maßgebend für den Lehrbericht und die Forschungsevaluation ist die gesamte Dauer des Habilitationsverfahrens. ⁷War der Habilitand bereits vor seiner Annahme in der akademischen Lehre tätig, kann der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die pädagogische Eignung aufgrund dieser Lehrtätigkeit feststellen.

- (4) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitation gem. Abs. 2 anzufertigen. ²Eine Dissertation oder eine sonstige Prüfungsarbeit kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ³Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ⁴Der Habilitand soll sich und sein wissenschaftliches Arbeitsgebiet mit einem hochschulöffentlichen Vortrag präsentieren.

§ 10 Zwischenevaluierung

- (1) ¹Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Habilitanden zu laufen. ³Die Zwischenevaluierung kann auch zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden.
- (2) ¹Die Zwischenevaluierung wird mit dem Ziel durchgeführt, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsverfahrens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen an der Zielvereinbarung vorzunehmen. ²Die Kriterien der Zwischenevaluierung müssen in der Zielvereinbarung schriftlich festgelegt worden sein. ³Entscheidungsgrundlagen sollen insbesondere sein:
- a) ein hochschulöffentlicher Vortrag, in dem der Habilitand über den Stand seiner Arbeit berichtet,
 - b) die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung Evaluierungsergebnisse herangezogen werden sollen,
 - c) die Teilnahme an einem anerkannten hochschuldidaktischen Programm zur wissenschaftsgeleiteten Qualifizierung (z.B. PROLEHRE der TUM),
 - d) die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten,
 - e) sonstige, den Gepflogenheiten des Faches entsprechende Leistungen.
- (3) Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand zu fixieren und vom Dekan zu bestätigen.
- (4) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, so kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren als gescheitert erklären.
- (5) Über das Ergebnis der Zwischenevaluierung erteilt der Dekan dem Habilitanden einen Bescheid.

§ 11

Rücknahme des Habilitationsgesuches

¹Nach Feststellung des Ergebnisses der Zwischenevaluierung kann ein Habilitationsgesuch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Zustimmung des Fachbereichsrates zurückgenommen werden. ²Verweigert der Fachbereichsrat die Zustimmung und hält der Bewerber an seinem Antrag fest, so gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert.

§ 12

Schlussbewertung bei fortgeführtem Habilitationsverfahren

- (1) Die Habilitationsleistungen in Lehre und Forschung sind gleich zu gewichten.
- (2) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die Habilitationsleistungen den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 bis 4 und dem Fachgebiet entsprechen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird; die Mitglieder des Fachmentorats fertigen dazu je ein schriftliches Gutachten an. ²Dabei sollen auch Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs und fachnaher Professoren an anderen Hochschulen innerhalb von in der Regel drei Monaten eingeholt werden. ³Der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind. ⁴Der Dekan teilt den Professoren der Fakultät den Vorschlag mit und gibt ihnen mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates, in der über die Annahme oder Ablehnung entschieden wird, durch Umlauf oder in sonstiger geeigneter Weise Gelegenheit von allen Gutachten der Mitglieder des Fachmentorates und der schriftlichen Habilitationsleistung Kenntnis zu nehmen.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat hat innerhalb von vier Monaten über den Vorschlag des Fachmentorats zu den Habilitationsleistungen zu beschließen. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und erklärt das Habilitationsverfahren als gescheitert. ⁴Im Falle einer Aufhebung erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 2 versehenen Bescheid.
- (4) Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest.
- (5) ¹Kommt der Fachbereichsrat bei der Bewertung einer Habilitationsleistung zu der Auffassung, dass die Lehrbefähigung nicht für das angestrebte Fachgebiet, jedoch gegebenenfalls für ein anderes oder spezielleres Fachgebiet erteilt werden kann, so stellt der Dekan dem Habilitand anheim, das Habilitationsgesuch innerhalb einer Frist von einem Monat zu ändern. ²Ändert der Habilitand das Habilitationsgesuch nicht fristgerecht, richtet sich das weitere Vorgehen nach Abs. 3 Sätze 3 und 4.
- (6) Eine Wiederholung eines gem. Abs. 3 Satz 3 gescheiterten Habilitationsverfahrens ist ausgeschlossen.

§ 13

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Technischen Universität München und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Technischen Universität München versehene Urkunde gemäß Anlage 1 ausgestellt und dem Habilitand vom Dekan ausgehändigt. ²Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 4.

§ 14

Umhabilitation

Der Fachbereichsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 15

Einstellung des Verfahrens, Rücknahme begünstigender Entscheidungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Habilitand im Habilitationverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fachbereichsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fachbereichsrat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

¹Die Habilitationsschrift soll veröffentlicht werden. ²Von dieser Veröffentlichung oder, falls sie nicht erfolgt, von der Habilitationsschrift hat der Habilitand eine vom Fachbereichsrat zu bestimmende Anzahl von Exemplaren, höchstens jedoch zehn, beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 17

Übergangsvorschrift

Diese Habilitationsordnung gilt für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427, BayRS 2210-1-1-WFK, 2030-1-2-WFK) als Habilitand angenommen wurden, sowie für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Dekan schriftlich beantragt haben, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 9. Juli 2003 durchführen zu wollen.

§ 18

In-Kraft-Treten

¹Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Technischen Universität München vom 17. Juni 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Januar 2003, vorbehaltlich der Regelung in § 17 außer Kraft.



HABILITATIONSURKUNDE

DIE TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

STELLT FÜR

HERRN / FRAU

.....

GEBOREN AM IN

DIE LEHRBEFÄHIGUNG FÜR DAS FACHGEBIET

„.....“

FEST, NACHDEM DIE FAKULTÄT
DAS ORDNUNGSGEMÄSSE VERFAHREN NACH DER HABILITATIONSORDNUNG
DURCHGEFÜHRT HAT. DIE HABILITATIONSSCHRIFT TRÄGT DEN TITEL

„.....“
.....

MÜNCHEN,

(SIEGEL)

.....
PRÄSIDENT

.....
DEKAN

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80333 München einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß dem Kläger, die Beklagte (Technische Universität München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.